

ZBB 2024, 263

VO (EU) Nr. 806/2014 Art. 70 Abs. 2 Unterabs. 1, 4, Abs. 7; AEUV Art. 291 Abs. 2

Rechtmäßigkeit der Erhebung von Beiträgen im Voraus zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) („Hypo Vorarlberg Bank/SRB (Contributions ex ante 2022)“)

EuG, Urt. v. 29.05.2024 – Rs T-395/22, WM 2024, 1265

Urteilsausspruch:

1. Der Beschluss SRB/ES/2022/18 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 11. 4. 2022 über die Berechnung der für 2022 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wird für nichtig erklärt, soweit er die Hypo Vorarlberg Bank AG betrifft.

2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2022/18, soweit er die Hypo Vorarlberg Bank betrifft, werden aufrechterhalten, bis die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind, die sich aus dem vorliegenden Urteil ergeben, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate ab dem Tag, an dem das vorliegende Urteil rechtskräftig wird, nicht überschreiten darf.

3. ... 4. Kosten